

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)

§ 1 Allgemeines

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der toplink GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn die Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden ist. Spätestens mit der Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung gelten diese Lieferbedingungen als angenommen.
2. Diese Lieferbedingungen gelten ausdrücklich für alle Hardwarelieferungen der toplink GmbH.
3. Die Service-Optionen beinhalten ausschließlich den Support für eine Konfiguration zwischen Endgeräten und den toplink Produkten. Eine darüber hinaus gehende Supportunterstützung ist ausgeschlossen.
4. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Kunden finden ausdrücklich keine Geltung. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich.
5. Abweichende Vereinbarungen mit Mitarbeitern der toplink GmbH, sowie andere Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter der toplink GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, d.h. sie sind auf jeden Fall als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder konkludent durch die Lieferung der bestellten Ware angenommen werden. In diesem Fall gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung. Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preislisten und andere Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die jederzeit geändert werden kann. Die ausgewiesenen Preise sind - soweit nichts anderes angegeben - Euro-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie zuzüglich Versand- und Transportkosten, sowie Frachtversicherung bei Paketversand ab Darmstadt.
Der Kaufpreis ist sofort bei Abholung bzw. Anlieferung der Ware zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler berechtigen toplink zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten und vom Kunden mit dem ursprünglichen Betrag beglichene Rechnungen.
3. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
4. Verzugszinsen werden mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch toplink wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, sofern sich der Kunde mit der Zahlung von früheren Lieferungen in Verzug befindet.
5. Gerät der Kunde in Verzug, ist die toplink berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die toplink ist berechtigt, dem Kunden die Wegschaffung der Ware zu untersagen, bis der Kaufpreis beglichen ist.
6. Werden der toplink nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere ein Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die bei pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist toplink berechtigt, unter angemessener Nachfristsetzung, vom Käufer wahlweise Zahlung Zug um Zug, Sicherheitsleistung oder Vorauskasse zu verlangen. Im Weigerungsfall kann toplink vom Vertrag zurückzutreten. Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen werden dann sofort fällig.

§ 4 Lieferzeit, Sonderposten, Re-Marketing-Ware; Verpackungen

1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie durch die toplink schriftlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen ab Bestätigung zu laufen.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnliche nicht in unseren Machtbereich fallende Ereignisse bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist, soweit diese Umstände nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die genannten Umstände suspendieren die toplink für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten. Dies gilt auch, wenn solche Hindernisse beim Lieferanten der toplink oder deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Der Verkäufer selbst hat das Recht auch ohne diese Anforderung nach angemessener Wartezeit vom Vertrag zurück zu treten. Erklärt sich der Verkäufer auf die

Anforderung nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich seines eigenen Verschuldens und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.
4. Im Falle einer Lieferverzögerung, die der Verkäufer zu vertreten hat, ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrage zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
5. Bei allen Sonderposten (Re-Marketing-Ware) erfolgt Lieferung stets nur, solange der Vorrat reicht. Ist der Vorrat erschöpft, gilt die Leistung der toplink als unmöglich und entbindet die toplink von der Lieferverpflichtung. Wir werden den Kunden baldmöglichst über die Nichtverfügbarkeit der Ware unterrichten und Gegenleistungen baldmöglichst erstatten. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
6. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Die Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Lieferung ist grundsätzlich ab Darmstadt, Robert Bosch Str 20. vereinbart. Die Kosten und die Gefahr des Transports sowie die Verlade- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
2. Verladung und Versand der Ware erfolgen unversichert (Ausnahme Paketversand) auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht auf den Kunden über mit der Mitteilung der Abholbereitschaft, spätestens mit Bereitstellung der Ware. Der Abschluss einer Speditionstransportversicherung obliegt grundsätzlich dem Kunden.
3. Die toplink schließt für den Kunden (Ausnahme Selbstabholer) - ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht - eine Transportversicherung ab. Die Kosten trägt der Kunde (Ziffer 3.).
4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Der Kunde hat die Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen, sofern diese nicht mit offenbaren technischen Mängeln behaftet ist. Verweigert der Kunde die Abnahme der bestellten Ware, so kann die toplink dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit der Erklärung, dass die toplink nach Ablauf der Frist die Vertragserfüllung ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
6. Verlangen wir Schadenersatz gemäß vorherigem Absatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises (Gewinnspanne). Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller - auch künftiger - Forderungen der toplink GmbH nebst Zinsen und Kosten deren uneingeschränktes Eigentum. Sie ist getrennt von anderer Ware zu verwahren. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltenen Eigentum die Saldenforderung der toplink GmbH. Dies gilt insbesondere für juristische Personen des öffentlichen Rechts, für öffentlich rechtliche Sondervermögen und Kaufleute, bei dem der Kaufvertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten. Er tritt hiermit für den Versicherungsfall alle Ansprüche gegen den Versicherer bis zur Höhe unserer Forderung an die toplink GmbH ab. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der toplink GmbH hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Unterlässt er beides, stellt dies eine Vertragsverletzung dar, die zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Der Kunde ist befugt, die gekaufte Ware in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, sofern wir hierfür schriftlich unsere Zustimmung erteilen.
4. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung / unerl. Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehende Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die toplink GmbH ab.
5. Die toplink ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die toplink GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen.
6. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7. Soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug oder anderweitiger Verletzungen seiner Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt - sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung die Ware unter Anrechnung des Verwerterlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes durch uns, für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es handelt sich um ein Teilzahlungsgeschäft eines Nichtkaufmannes. In diesem Falle finden die Vorschriften für Verbraucherkredite Anwendung.
9. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

§ 7 Gewährleistung / Transportschäden

1. Wir verkaufen nicht an Verbraucher i.S.d. §§ 13, 474 BGB. Der Verkauf gebrauchter und neuer Sachen erfolgt, vorbehaltlich einer individuellen schriftlichen Garantievereinbarung, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Ausschluss gilt nicht für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, das arglistige Verschweigen eines Mangels oder falls und soweit eine Garantie gegeben wurde.
2. Soweit ein Gewährleistungsausschluss nicht greift gilt folgendes: Liegt ein Mangel der Ware vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. In diesem Fall hat der Kunde die toplink zur Mitteilung aufzufordern, ob eine Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen wird. Die toplink teilt dies dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde ist nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen, wenn er nach dieser Mitteilung der toplink eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist oder die toplink Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung verweigert
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Empfang auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und diese dem Anlieferer (Post, Paketdienst, Spedition, etc.) und der toplink GmbH sofort anzuzeigen sowie auf der Empfangsbestätigung zu vermerken. Ein späterer Einwand kann nicht mehr anerkannt werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Dies gilt auch hinsichtlich der Vollständigkeit der Lieferung. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377, § 378 HGB bleiben hiervon unberührt.
5. Ansprüche können nur anerkannt werden, wenn die Originalverpackung mit den Original-Versandaufklebern und das defekte Gerät selbst vorgelegt werden.

§ 8 Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gegen die toplink GmbH, sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres nach der Lieferung der Ware, sofern die Ansprüche nicht auf Vorsatz beruhen.

§ 9 Servicebedingungen

1. Zur Prüfung ihrer Ansprüche ist eine Kopie der Kaufrechnung notwendig. Erbringt der Kunde diesen Nachweis nicht, erhält dieser die Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr unfrei zurück. Bei fehlenden Hersteller- und oder Identifizierungsetiketten verfallen jegliche Garantieansprüche des Kunden.
2. Fehlerbeschreibung:
 - Bei Geräten, die ohne genaue Fehlerbeschreibung („defekt“ oder „zur Reparatur“ ist nicht ausreichend) bei uns eintreffen hat die toplink das Recht der Wahl zwischen Durchführung einer kostenpflichtigen Fehlerdiagnose oder der unreparierten Rücksendung gegen eine Bearbeitungsgebühr entsprechend unserer Preisliste.
3. Unberechtigte Beanstandungen:
 - Im Falle unberechtigter Beanstandungen (kein Fehler feststellbar, wahrscheinlich Bedienungsfehler) wird die Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr entsprechend unserer Preisliste zurückgeschickt.
4. Transportkosten:
 - Die toplink GmbH übernimmt nur die Transportkosten für die Rücksendung berechtigt beanstandeter Ware. Die Kosten für den Transport und Versicherung von berechtigt

beanstandeter Ware an die toplink trägt zunächst der Absender. Bei unfreien Anlieferungen wird die Annahme aus organisatorischen Gründen verweigert.

§ 10 Datenschutz

Die toplink GmbH ist berechtigt, bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Lieferbedingungen einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der toplink. Dies ist derzeit Darmstadt.
5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Lieferbedingungen werden durch Formumwandlungen bzw. Neustrukturierung der Betriebsorganisation von toplink oder dem Kunden, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht betroffen.